

# FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ - Teilre- vision

## Kernpunkte

30. November 2017

## Kernpunkte

1. Mit der vorliegenden Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 13/3 „Prüfwesen“ wird das Konzept der aufsichtsrechtlichen Prüfung risikoorientierter ausgestaltet und die Grundlage für eine Verbesserung der Effizienz geschaffen. Mit der gezielten Fokussierung von Prüfungshandlungen auf die wesentlichen Aspekte wird ein angemessenes Schutzniveau beibehalten und die Qualität der Prüfaussagen gefördert. Die aufsichtsrechtliche Prüfung soll auf die Risikosituation beim Beaufsichtigten abgestimmt sein und auch vorausschauend auf künftige Herausforderungen für den Beaufsichtigten eingehen. Die Änderungen betreffen insbesondere Banken und Effektenhändler, Finanzmarktinfrastrukturen sowie Beaufsichtigte nach dem KAG.
2. Die FINMA wird in Zukunft stärkeren Einfluss auf die Definition der Prüfstrategie nehmen. Dies gilt insbesondere für Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 und ausgewählte Beaufsichtigte nach dem KAG der Aufsichtskategorie 4. In diesen Fällen erfolgt die Definition der Prüfstrategie im Austausch zwischen der FINMA und der Prüfgesellschaft.
3. Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5 gilt eine reduzierte Prüfkadenz, sofern sie keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen. Bei solchen Beaufsichtigten findet keine jährliche aufsichtsrechtliche Prüfung mehr statt.
4. Die Standardprüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 wird dahingehend angepasst, dass bei einem mittleren Risiko grundsätzlich nur noch alle 6 Jahre – statt wie heute alle 3 Jahre – eine Prüfungshandlung im entsprechenden Prüfgebiet stattfindet. Bei hohem Risiko soll das Prüfgebiet alle 3 Jahre – bisher jährlich – und bei sehr hohem Risiko weiterhin jährlich adressiert werden. Bei tiefem Risiko finden in der Regel keine Prüfungshandlungen statt.
5. Die Prüfgesellschaft kann verstärkt von den Arbeiten der internen Revision profitieren. Dies gilt insbesondere für den Erkenntnisgewinn bei der Erarbeitung der Risikoanalyse, für die Koordination hinsichtlich die Prüfstrategie sowie für die Prüfungshandlungen im Rahmen der definierten Prüfgebiete und -felder. Die Einschränkung, dass sich die Prüfgesellschaft in einem Prüfgebiet nicht in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf die Arbeiten der internen Revision abstützen darf, entfällt.
6. Die Berichterstattung betreffend die aufsichtsrechtliche Prüfung folgt dem Ansatz, dass der Fokus auf den zu rapportierenden Beanstandungen und Empfehlungen liegt. Die Klassifizierung der Beanstandungen und Empfehlungen nach dem Muster „hoch-mittel-tief“ wird über alle Geschäftsbereiche hinweg konkretisiert.

7. Mit der Prüfstrategie hat die Prüfgesellschaft auch eine Kostenschätzung für die geplanten Prüfungshandlungen einzureichen.
8. Die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat werden näher ausgeführt. Die diesbezüglichen FAQ werden aufgehoben.